Fall:  
A. ist Studierender der Informatik und arbeitet in der Sem.-Ferien für  
ein Wachunternehmen. Als er in der B-Bank Geld abholen will, wird er  
von einem Bankräuber bedroht, die Geldtasche zu übergeben. Dieser  
schießt zwar nicht auf ihn, lässt aber durch Passanten festgenommen  
des Gewehr fallen, es löst sich ein Schuss, A. wird in den Kopf  
getroffen, wird erwerbsunfähig und zum "Pflegefall".

Lösung: SGB VII: Es iegt ein Arbeitsunfall vor. Wo steht hier, was ein  
Unfall ist und warum passt das hier auch?  
OEG: Liegt tatsächlich eine Gewalttat vor? Lies § 1 Satz 1 OEG!  
Tipp: Einheitliche Sicht auf das Geschehen macht das versehentliche  
Auslösen des Schusses im Gesamtgeschehen des Banküberfalls zum  
tätlichen Angriff.  
Es sind 2 Rechtsgrundlagen einschlägig. Der Verweis am Ende des  
ersten Satzes in § 1 OEG auf das Bundesversorgungsgesetz führt zu § 65  
BVG, wonach SGB VII vorgeht.  
Vergleichen Sie nun die jeweiligen Leistungen insbesondere im SGB VII,  
wo sie unter "Pflege" einen § finden, der genau gelesen Auskunft gibt  
über das, was hier zusteht.  
Ist die Aussage richtig, wonach im Pflegefall fast alles Sinnvolle  
geleistet wird?

Fall 1:

B. nimmt während einer "schweißtreibenden" Tätigkeit in seinem

Beschäftigungsbetrieb öfters mal einen kräftigen Schluck aus einer

Getränkeflasche. Versehentlich erwischt er diesmal das giftige Lösungsmittel, das

sein Kollege dort hineingefüllt hatte, um es in Reichweite der Maschine zum

Reinigen bereit zu haben. Er erleidet einen Gesundheitsschaden. Liegt ein

Arbeitsunfall vor?

Lösung: Es handelt sich auch hier um einen Arbeitsunfall, wenn auch der Begriff des Unfalls nach SGB VII eine Einwirkung von außen voraussetzt. Das innere Wirken des Lösungsmittels und das eigenhändige Beibringen ändern nichts hieran!

Fall 2: A. ist auf dem Weg zur Arbeit mit seinem PKW unterwegs. Während der

Fahrt wird er von B. geschnitten, der gerade aus dem Krankenhaus entlassen

worden war, nachdem er mit einer Lösungsmittelvergiftung dort behandelt

werden musste, die ihm ein Arbeitskollege zugefügt hatte. An der nächsten

Ampel stellt A. , der ein ausgeprägtes Sendungsbewusstsein hat, dem B. zur

Rede. Dabei kommt es zu einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf B. dem A.

das Nasenbein bricht. B. kann unerkannt entkommen. Die zuständige

Berufsgenossenschaft verweigert die Kostenübernahme mit der Begründung, es

liege eine selbst geschaffene Gefahr vor, die Verletzung sei kein typisches

Wegerisiko. Liegt die Versicherung richtig?

Lösung: Man hat das als Wegeunfall im SGB VII bewertet, Mal lesen dort in § 8 SGB VII.

Das mag verwundern, zeigt aber, wie unvorhersehbar oft der Ausgang vor Gericht ist.

Fall 3: A. kommt nun nach Hause und muss immer noch über sein

Sendungsbewusstsein reflektieren, da bemerkt er, dass er keinen

Wohnungsschlüssel hat. Er kehrt zum Ort der Auseinandersetzung mit B. zurück

, um zu suchen. Wäre er bei der Suche unfallversichert?

Da A. seinen Schlüssel nicht gefunden hat, er aber trotzdem in seine Wohnung

möchte, die im 1. Stock gelegen ist, nimmt er eine Leiter, die im Garten liegt und

betritt damit seine Wohnung. Ist er hierbei unfallversichert?

Lösung: Weil er seinen Arbeitsweg schließlich irgendwie zu Ende bringen musste, wurden auch diese Varianten als jeweilige Arbeitsunfälle bewertet.

Fall 4:  Peter W. ist Sozialpädagoge in einer Tageseinrichtung für

Kinderbetreuung. Er kocht mittags mit den 3 bis 4 Jahre alten Kindern in der

Küche der Einrichtung. Er passt einen Moment lang nicht auf die Kinder auf, weil

der Postbote klingelt. Da passiert es:  Der kleine Willi reißt den Topf mit heißem

Wasser herunter und dabei wird Harald schwer verbrüht. Peter kommt zu Ihnen,

weil die Eltern des Harald ihn verklagen wollen. Was werden Sie Peter sagen?

Lösung: Wenn sie einmal in § 2 SGB VII nachlesen!! Finden sie sowohl Kinder , Schüler als auch Studierende wieder. Diese sind gratis versichert, man nennt das unechte Unfallversicherung! Echt Unfallversichert ist der Sozialpädagoge hier. Beide, das verbrühte Kind und der Kollege sind also im übertragenen Sinne Arbeitskollegen. Das zur Grundsituation.

Lesen sie mal jetzt an dieser Stelle die §§ 104, 105 SGB VII dazu. Die zivilrechtlichen Konsequenzen , wie Schadensersatz , entfallen hier! Sowohl Ansprüche gegen Arbeitgeber, als auch gegen Arbeitskollegen im übertragenen Sinne (hier) entfallen. Grund: Betriebsfrieden!

Das kommt hier auch zur Anwendung, womit man den Sozialpädagogen beruhigen kann.